

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0647/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2017	öffentlich

Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2016 belaufen sich auf 3.350,61 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahre 2016

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.12.2016						
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts Grundschule	1.000,00	1.170,00	170,00	0,00	170,00	Nutzung Schwimmbad Wedel durch Grundschule
28120.713000	Schulverbandsumlage	112.600,00	112.920,99	320,99	0,00	320,99	endgültige Festsetzung der Schulverbandsumlage
36000.510000	Denkmalpflege und Verschönerung des Ortsbildes	2.500,00	2.506,94	6,94	0,00	6,94	neue Dog-Stationen; Parkbänke
43100.590000	Veranstaltungen für Senioren	14.000,00	14.445,69	445,69	0,00	445,69	Seniorenausfahrt und -weihnachtsfeier
46010.677000	Erstattung von Betriebskosten für den Kleinbus (TSV)	2.000,00	2.414,78	414,78	0,00	414,78	Nutzung des Vereinsbusses durch das Jugendhaus
59000.500000	Unterhaltungskosten Naherholung	2.000,00	2.583,15	583,15	341,34	241,81	Wildschutzzaun und Kleinmaterial
70000.540000	Bewirtschaftungskosten Abwasserbeseitigung	2.000,00	2.041,93	41,93	0,00	41,93	Stromkosten für Pumpstationen
77100.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Bauhof	1.500,00	2.490,55	990,55	0,00	990,55	Reparatur Toranlage Bauhofhalle
77100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Bauhof	4.000,00	4.262,74	262,74	0,00	262,74	Überprüfung E-Geräte; Reparatur Motorsäge und Heckenschere
88000.932000	Grunderwerbskosten	0,00	455,18	455,18	0,00	455,18	Notarkosten für Überlassungsvertrag
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						3.350,61	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0648/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 201.926,91 € und im Vermögenshaushalt auf 155.438,83 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 201.926,91 € sowie im Vermögenshaushalt mit 155.438,83 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2016)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2016	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis	Ehrungen/Repräsentation	10.000,00	12.354,01	2.354,01	0,00	2.354,01	diverse Jubiläen, Ehrungen und Nachrufe
Deckungskreis	Feuerwehr	34.100,00	36.434,83	2.334,83	0,00	2.334,83	E-Check aller Geräte; Reparatur Stromerzeuger; div. Kleingeräte
Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	360.000,00	454.906,01	94.906,01	0,00	94.906,01	gestiegene Schulkostenbeiträge
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	56.000,00	98.679,80	42.679,80	14.719,85	27.959,95	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
46400.788000	Sozialstaffelleistungen	3.000,00	5.403,40	2.403,40	356,90	2.046,50	Sozialstaffelleistungen für Kindergärten und Betreuungsschule
56000.500000	Gebäude- u. Grundstücksunterhaltung Sportanlagen	15.000,00	16.796,70	1.796,70	0,00	1.796,70	Dichtheitsprüfung SW-Leitungen; Erneuerung der Zähleranlage
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	14.000,00	21.063,54	7.063,54	540,66	6.522,88	Erneuerung Heizungskessel; Malerarbeiten im Flurbereich; Desinfektion KW-Leitung
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	25.000,00	82.073,03	57.073,03	9.985,02	47.088,01	diverse Asphaltreparaturen; Regulierung Schachtabdeckungen Hetlinger Straße; Schlussrechnung Bredhornweg
67500.672100	Kostenersatz externe Straßenreinigung	8.500,00	10.918,26	2.418,26	0,00	2.418,26	Reinigung Straßeneinläufe
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Friedhof	7.000,00	19.855,78	12.855,78	2.496,51	10.359,27	Malerarbeiten/Außenanstrich Fenster- und Türen Friedhofskapelle; Elektroarbeiten; Dichtheitsprüfung SW-Leitungen
75000.540000	Bewirtschaftungskosten Friedhof	7.000,00	8.540,04	1.540,04	0,00	1.540,04	Entsorgung Grünschnitt und Gartenabfälle
90000.832200	Amtsumlage	435.500,00	438.100,45	2.600,45	0,00	2.600,45	gestiegen Finanzkraft; Veränderung der Umlagegrundlagen
	Summe	975.100,00	1.205.125,85	230.025,85	28.098,94	201.926,91	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>201.926,91</u>	

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
02000.935000	Erwerb von bewegl. Vermögen	0,00	32.495,12	32.495,12	0,00	32.495,12	Beschaffung Gemeindebus lt. Beschluss der GV vom 17.03.2016
46400.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Kiga	0,00	3.143,39	3.143,39	0,00	3.143,39	Beschaffung eines Gefrierschranks für die Kita Arche-Noah
46400.950010	Baukosten "Naturkindergarten"	0,00	117.772,39	117.772,39	0,00	117.772,39	Blockhaushütte für Naturkindergarten inkl. Erd- und Sanitärarbeiten sowie Außenanlagen lt. Beschluss der GV vom 07.07.2016
77100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof	3.000,00	6.142,98	3.142,98	1.115,05	2.027,93	Ersatz Rasenmäher sowie Anhänger
		3.000,00	159.553,88	156.553,88	1.115,05	155.438,83	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>155.438,83</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0641/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-004

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Holm sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holm nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Holm sind bisher keine sogenannten Kampfhunde zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz keine Anwendung findet. Auch als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Holm derzeit nicht vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Holm angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Rißler
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom 23. März 2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Holm, den 23. März 2017

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)
Bürgermeister